

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2385/1999 DER KOMMISSION**

**vom 10. November 1999**

**zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1943/1999 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Flubendazol und Florfenicol sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Strychni semen, Ruta graveolens, Ruscus aculeatus, Lauri fructus, Lauri folii aetheroleum, Juniperi fructus, Hippocastani semen und Capsici fructus acer sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen werden können, soll Phoxim in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (9) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG<sup>(4)</sup>, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (10) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABL L 224 vom 18.8.1990, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABL L 241 vom 11.9.1999, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABL L 317 vom 6.11.1981, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABL L 214 vom 24.8.1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1999

*Für die Kommission*  
Erkki LIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

## 1. Mittel gegen Infektionen

## 1.2. Antibiotika

## 1.2.5. Florfenicol und verwandte Verbindungen

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Florfenicol	Summe von Florfenicol und seiner Metaboliten, gemessen als Florfenicolamin	Hühner	100 µg/kg 200 µg/kg 2 500 µg/kg 750 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden“

## 2. Mittel gegen Parasiten

## 2.1. Mittel gegen Endoparasiten

## 2.1.3. Benzimidazole und Pro-Benzimidazole

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Flubendazol	Summe von Flubendazol und (2-amino-1H-benzimidazol-5-yl)-(4-fluorophenyl)methanon	Puten	50 µg/kg 50 µg/kg 400 µg/kg 300 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren“	

## B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

## 4. Stoffe, die in homöopathischen Tierarzneimitteln verwendet werden

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Ruta graveolens	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur Verwendung in homöopathischen Tierarzneimitteln, die im Einklang mit homöopathischen Arzneibüchern zubereitet wurden, in Konzentrationen von höchstens einem Tausendstel Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“

6. Substanzen pflanzlichen Ursprungs

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Capsici fructus acer	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Hippocastani semen	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Juniperi fructus	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Lauri folii aetheroleum	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Lauri fructus	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Ruscus aculeatus	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	Nur zur äußerlichen Anwendung
Strychni semen	Rinder, Schafe, Ziegen	Nur zur oralen Anwendung in Dosen bis zu der Menge, die 0,1 mg Strychnin/kg KGW entspricht“

C. Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

- 2. Mittel gegen Parasiten
- 2.2. Mittel gegen Ektoparasiten
- 2.2.4. Organophosphate

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Phoxim	Phoxim	Schweine	20 µg/kg 700 µg/kg 20 µg/kg 20 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2001“